



Werkkommission

Wasseranschluss – Gesuch

Dieses Formular **3-fach** einreichen

Bauherr:

E-Mail:

Telefon:

Bauvorhaben:

Strasse/Nr.

Grundbuch- Nr.

Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis:

Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Wohnzone	W2a Ausnützungsziffer	AZ = 0.35	0.30
Wohnzone	W2b	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W2c	AZ = 0.50	0.50
Wohnzone für Gäste und ...	GSZ	AZ = 0.40	0.30
Kernzone	K	AZ = 0.50	0.50
Wohnzone	Wd	AF = 0.60 ¹⁾	0.50
Zone mit Gestaltungsanplf.	GSP	AF = 0.60 ¹⁾	0.50
Gewerbezone	G	AF = 0.80 ¹⁾	0.80
Gewerbezone mit Wohnen	GW	AF = 0.80 ¹⁾	0.80
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		AF = 0.30 ²⁾	0.80

Hinweis ¹⁾ Diese Ausnützungsfaktoren sind im Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

²⁾ Wird durch die Werkkommission entsprechend der Nutzung pro Grundstück festgelegt.

Beim Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich der Anschlussgebühren nach altem Reglement vom 12. Dezember 1994. Erweiterungen bis Fr. 100'000 lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlten Anschlussgebühren.

Die Gebührenordnung vom 8. Juli 2002 liegt diesem Gesuch bei!

Ort, Datum:

Unterschrift:

Beilage:

- Wasseranschluss-Gesuch 3-fach
- Situationsplan analog Katasterkopie 1:500 oder 1:1000 mit farbig eingezeichneter Leitung 3-fach
- Gesuchsunterlagen in elektronischer Form (PDF) an: weko@oberdorf.ch 1-fach

Bewilligung zum Anschluss an die Gemeindegwasserversorgung

Das vorliegende Gesuch um Anschluss an die Gemeindegwasserversorgung wird bewilligt. Die allgemeinen Bedingungen für Wasser- und Kanalisationsanschlüsse (vgl. Beilage) sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung und auch für alle Rechtsnachfolger der Bauherrschaft verbindlich.

Der Bewilligungsempfänger anerkennt durch Entgegennahme der Anschlussbewilligung seine Verpflichtungen.

Mit Beginn der Arbeiten unterzieht sich der Gesuchsteller den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.

Im Weiteren verweisen wir Sie auf die Bestimmungen folgender Reglemente der Einwohnergemeinde Oberdorf:

- a) Wasserreglement vom 19. Januar 1981
- b) Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 27. Dezember 2002

Einmessen der Leitungen

Die Hausanschlussleitungen dürfen erst eingedeckt werden, wenn sie durch das zuständige Ingenieurbüro eingemessen sind. Diese Arbeit wird durch die Emch+Berger AG Solothurn, Tel. 032 624 48 48, ausgeführt. Das Einmessen ist dem zuständigen Ingenieurbüro mindestens 1 Tag im Voraus mitzuteilen. Die bewilligten Planunterlagen sowie die Bauherrenadresse sind dem zuständigen Ingenieurbüro zuzustellen.

Das zuständige Ingenieurbüro stellt seinen Aufwand direkt dem Bauherrn in Rechnung. Die Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 500.—. Falls die Anschlussleitungen Wasser und Abwasser gleichzeitig, d.h. mit einem Feldeinsatz eingemessen werden können, reduziert sich der Aufwand.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf Einsprache erhoben werden; diese muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Datum:

Werkkommission der Gemeinde Oberdorf SO

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beilage:

- Allgemeine Bedingungen für Wasser- und Kanalisationsanschlüsse
- Spezielle Bedingungen zum vorliegenden Anschluss-Gesuch ja nein

Geht an: (je 1 Formular)

- Bauherrschaft
- Baukommission
- Leiter Werkhof (gilt als Auftrag zur Abnahme des Anschlusses)